

Österreichische Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Patz 5
1090 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FMA-LE0001.210/0019-
INT/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48075

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
16.07.2018

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Krankenversicherung Informationspflichtenverordnung geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Verordnungsentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß § 255 Absatz 4 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) hat die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) besondere Informationspflichten des § 255 Absatz 1 und 2 VAG für die private Krankenversicherung (und private Lebensversicherungen) zu konkretisieren. Auf Grund des § 135e Absatz 3 des VAG 2016 fallen die Verweise auf § 255 Absatz 1 bis Absatz 2, die in der derzeitigen Fassung der Krankenversicherung Informationspflichtenverordnung enthalten sind, weg.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt, dass in Zukunft die Krankenversicherer dazu angehalten sind (§ 5 der KV- InfoV), die Versicherungsnehmer darüber zu informieren, „*welche konkreten Gründe der vorgenommenen Prämienanpassung zugrunde liegen*“.
Der Österreichische Gewerkschaftsbund schlägt allerdings vor, dass dieses gesetzliche Erfordernis dahingehend konkretisiert wird, dass die Versicherer aufzuschlüsseln haben, wie sich die Prämienerrhöhung quantitativ zusammensetzt.

Die Versicherungsnehmer sollen auf diese Weise einen Überblick bekommen, wie sich alle prämienbestimmenden Faktoren gemäß § 178f Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) in einem Beobachtungszeitraum (Versicherungsjahr) entwickelt haben – also ob und wie sie gestiegen oder gesunken sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Korinna Schumann
Vizepräsidentin



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär